

## Fall zum vereinfachte Verfahren

Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen

K war bei der B AG angestellt. Das Arbeitsverhältnis ist K form- und fristgerecht gekündigt worden. K findet, die Kündigung enthalte keine klare Begründung und sei im Sinne von Art. 366 OR missbräuchlich, weil das Arbeitsverhältnis nur gerade fünf Monate vor seiner Pensionierung geendet habe. K will deswegen eine Forderung in der Höhe von Fr. 23'500 (Variante 35'000) geltend machen.

K hat von der B AG ausserdem ein Darlehen in der Höhe von Fr. 5'000 (Variante: Fr. 40'000) erhalten. Die B AG hat das Darlehen gekündigt. K ist der Meinung, dass die Kündigung vorzeitig erfolgte und verweigert daher mangels Fälligkeit die Rückzahlung.

K will sein Recht gerichtlich durchsetzen. Wie geht er vor? Ist ein Schlichtungsverfahren erforderlich, welches Gericht ist zuständig, welche Verfahrensart und welche Formalien sind zu beachten? Und wie kann die B AG vorgehen?